

Verkehrshaftung

Versicherer muss Aufrechnung durch den Auftraggeber mit Schadensforderung dulden

von Rechtsanwältin und Fachanwältin für Transport- und Speditionsrecht Frank Geissler, Norderstedt

Es kommt im Frachtführeralltag nicht selten vor, dass der Kunde einen erlittenen Schaden mit offenen Frachten verrechnet. Der Frachtführer nimmt dies im Zweifel auch so hin, vor allem, weil er einen guten Kunden nicht vergraulen will. Die Frage ist aber, ob er dadurch seine Deckung beim Verkehrshaftungsversicherer verliert. Die Antwort lautet „Nein“. Voraussetzung ist aber, dass sich der Fahrer richtig verhält.

**Wichtig für:
Geschäftsführung
Sachbearbeitung**

Typischer Fall: Lkw-Brand auf der Autobahn

Was in einer solchen Situation zu veranlassen ist, zeigt ein Fall, der vor dem Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart verhandelt worden ist.

Der Fall vor dem OLG Stuttgart

Diverse Paketversender (A) hatten mit dem Hauptfrachtführer (H) Frachtverträge über einen Transport von insgesamt 593 Paketen an verschiedene Empfänger geschlossen. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des H war die Haftung für den Verlust oder die Beschädigung pro Paket bis maximal 510 Euro oder 8,33 Sonderziehungsrechte (SZR) pro kg beschränkt, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

**Haftungsbe-
grenzung
Hauptvertrag
auf 8,33 SZR ...**

A gab den Auftrag an den Unterfrachtführer (U) weiter. U sollte den auf einer Wechselbrücke befindlichen Container (Gesamtgewicht 12.000 kg) mit den Paketen zum Bestimmungsort befördern. Bei einem auf der Autobahn auftretenden Fahrzeugbrand wurde ein Großteil der Ladung beschädigt.

Der Frachtvertrag zwischen dem H und dem U enthielt eine Erhöhung der gesetzlichen Haftung gemäß § 449 Handelsgesetzbuch (HGB) auf 40 SZR pro beschädigtem Kilogramm des Rohgewichts der Sendung.

**... versus Haftungs-
begrenzung
Subfrachtvertrag
auf 40 SZR**

H errechnete auf der Grundlage seiner AGB einen ersatzfähigen Schaden seiner Kunden in Höhe von rund 80.000 Euro und zog diesen Betrag von noch offenen Frachten des U ab.

**Der Standpunkt
des Versicherers**

Versicherer reguliert nur Teilbetrag

Der Verkehrshaftungsversicherer (V) des U regulierte jedoch nur einen Betrag in Höhe von rund 40.000 Euro. Er begründete dies damit, dass hier die Haftungsbegrenzung aus dem Vertrag mit U auf die 40 SZR pro Packstück anzuwenden sei. Wenn der H seinen Kunden einen darüber hinausgehenden Schaden erstattet hätte, sei die Differenz nicht von U bzw. seinem Versicherer zu tragen.

Auch hätte der U einer Aufrechnung nicht zustimmen dürfen, weil dies nach dem Versicherungsvertrag eine Obliegenheitsverletzung sei, die zum Ausschluss des Deckungsanspruchs führen würde.

**OLG überstimmt
Vorinstanz**

Die Entscheidung des OLG Stuttgart

Nachdem das LG Stuttgart das – in der ersten Gerichtsinstanz – genauso gesehen hatte wie der Versicherer, ging der U in die Berufung. Und die Berufungsinstanz – das OLG Stuttgart – gab dem U Recht (Urteil vom 21.4.2010, Az: 3 U 182/09; Abruf-Nr. 103552).

Argumentation des OLG

Das OLG erkannte zunächst einen Denkfehler des LG. Die Haftungsregelung im Vertrag zwischen H und U sei gar nicht stets höher als im Verhältnis zwischen U und den Absendern. Wenn man nämlich die Haftungsbegrenzung auf das einzelne Paket beziehe, komme es erst bei einem Gewicht von mehr als 59 kg zur Überschreitung der Haftungssumme von 510 Euro pro Stück. Die Haftung von 40 SZR bezogen auf das Gewicht des jeweiligen Pakets könne also im Einzelfall bei geringeren Gewichten auch niedriger sein.

Die Berechnung der Regulierungssumme

Der Schadenersatzanspruch sei zunächst im Verhältnis zwischen H und den verschiedenen Absendern auf der Basis deren Vereinbarung und auf der Grundlage der einzelnen Packstücke zu berechnen.

**Bei Haftung des
Unterfrachtführers
zählt Rohgewicht**

Diesen maximalen Schadensbetrag könnte H dann von U bis zur Höhe von 40 SZR, hier jedoch bezogen auf das Gesamtgewicht der beschädigten Frachtstücke beanspruchen. Da der U die Einzelsendungen als bereits zusammengestellte Sammelladung in einem Container übernommen hätte, käme es hier nur auf das Rohgewicht – also das Gewicht der Sendung einschließlich des Containers als „Verpackung“ – an.

Dies ergäbe einen maximalen Haftungsbetrag in Höhe der insgesamt von U an H „gezahlten“ rund 80.000 Euro. Der Versicherer sei daher verpflichtet, an den U neben den bereits regulierten 40.000 Euro noch weitere 40.000 Euro zu zahlen.

Konsequenz für die Praxis

Grundsätzlich ist allein der Versicherer zur Regulierung und Schadensabwehr berechtigt. Der Versicherungsnehmer, also der Frachtführer, hat gegen den Versicherer nur den Anspruch, dass dieser von Ansprüchen durch Dritte freihält. Er hat gegen den Versicherer aber keinen eigenen Zahlungsanspruch.

Der neue § 105 Versicherungsvertragsgesetz

Wenn der Frachtführer allerdings die Ansprüche für berechtigt hält und sich zum Beispiel wegen der Marktmacht seines Kunden nicht gegen den Abzug wehren kann oder mag, verliert er nach neuem Recht (§ 105 Versicherungsvertragsgesetz) nicht mehr automatisch seine Versicherungsdeckung.

**Versicherungs-
deckung
bleibt erhalten**

Er kann dann den Abzug – wie im vorliegenden Fall – eigenständig gegen seinen Versicherer einklagen. Dabei trägt er allerdings das volle Beweisrisiko, dass die Ansprüche auch in dieser Höhe berechtigt gewesen sind.

Checkliste zum richtigen Verhalten bei Frachtabzug

Die folgende Checkliste hilft Ihnen, sich bei Frachtabzug wegen Güterschäden richtig zu verhalten:

**So vermeiden
Sie Risiken**

Checkliste Richtiges Verhalten bei Frachtabzug

- Informieren Sie bei Schadensanzeigen des Kunden umgehend den eigenen Verkehrshaftungsversicherer.
- Überlassen Sie ihm die Abwicklung des Schadensfalls.
- Geben Sie grundsätzlich gegenüber dem oder den Geschädigten kein Anerkenntnis ab; und zwar weder zum Grund noch zur Höhe des Schadens.
- Klären Sie bei Frachtabzug durch den Auftraggeber das weitere Vorgehen mit dem Versicherer:
 - Entweder der Versicherer reguliert den Schaden direkt und man erhält seine Fracht;
 - oder (bei unberechtigter Forderung): Man klagt die Frachtdifferenz ein und lässt sich vom Versicherer bestätigen, dass er die Kosten des Verfahrens trägt.